



Einführung in das Familienrecht

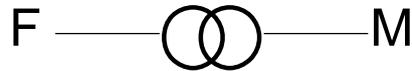
WS 2004/2005

§ 12 Der Zugewinnausgleich

I. Der Ausgleichsmechanismus

Prof. Dr. Martin Lipp

Fall 20



1970: Heirat

F: Schulden i.H.v. 30.000,- €

M: Grundstück (100.000,-€)

1999: Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags

2000: Ehescheidung

F: 0,- (Schulden getilgt)

M: Grundstück (Wertsteigerung auf 500.000,-€)

Prof. Dr. Martin Lipp

M und F haben 1970 geheiratet; ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen. Im Jahre 2000 wird die Ehe geschieden (Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages: Anfang 1999). F selbst hat zu diesem Zeitpunkt kein nennenswertes Vermögen. Sie hatte aber zu Beginn des Güterstandes Schulden in Höhe von 30.000,-€, die sie aus Erwerbseinkünften während der Ehe beglichen hat. M hatte zu Beginn des Güterstandes Grundbesitz, damals im Wert von 100.000,-€. Der jetzige Wert beträgt 500.000,-€. Zugewinnausgleich für F ?

1. „Zugewinn“

a. Ausgleichsanspruch (§ 1378 I BGB):
Hälfte des Zugewinnüberschusses

b. Zugewinn M (§ 1373 BGB)

- Anfangsvermögen (§ 1374 BGB): 100.000 €

- Endvermögen (§ 1375 BGB): 500.000 €

- Zugewinn (§ 1373 BGB): 400.000 €

Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

c. Zugewinn F (§ 1373 BGB)

- Anfangsvermögen (§ 1374 BGB): 0,- €

- Endvermögen (§ 1375 BGB): 0,- €

- Zugewinn (§ 1373 BGB): 0,- €

d. Ausgleichsforderung F (§ 1378 I BGB): 200.000,- €

Prof. Dr. Martin Lipp

2. Unechter Zugewinn

- Inflationsbereinigung des Anfangsvermögens
nach der Formel:

$$\frac{\text{AV Güterstandsbeginn} \times \text{Lebenshaltungsindex Güterstandsende}}{\text{Lebenshaltungsindex Güterstandsbeginn}}$$

$$\frac{100.00,- \text{ €} \times 104,8}{40,5} = 258.765 \text{ €}$$

Bereinigter Zugewinn des M: $500.000 - 258.765 = 241.235 \text{ €}$

Ausgleichsforderung der F: 120.617 €

Prof. Dr. Martin Lipp

II. Bestimmung des Anfangsvermögens

Fall 21

F: Kein Anfangsvermögen

Jetzt: Sparguthaben i.H.v. 50.000,- € aus
Spielbankgewinn



M: Anfangsvermögen unbekannt; kein
Vermögensverzeichnis

70.000,- € geerbt

70.000,- € an Geliebte verschenkt



Endvermögen unbekannt; mindestens
50.000,- €

Prof. Dr. Martin Lipp

F macht nach dem Ende des gesetzlichen Güterstandes durch Ehescheidung Zugewinnausgleich auf der Basis folgender Angaben geltend. Ihr ehemaliger Mann hatte bei Trennung der Partner ein Vermögen von jedenfalls 50.000 € (von M auch für den späteren Zeitpunkt der Scheidung bestätigt). Ob er darüber hinaus Vermögen besaß oder nach Trennung erwarb, weiß F nicht. Sein Anfangsvermögen (vor 15 Jahren) ist ihr nicht bekannt; ein Vermögensverzeichnis wurde nicht erstellt. Vor vier Jahren hatte er 70.000 € als Erbschaft nach seinem Vater erhalten und vor zwei Jahren seiner Freundin X, deretwegen die Ehe letztlich gescheitert ist, 70.000 € geschenkt, um ihr damit den Kauf einer Eigentumswohnung zu ermöglichen. Sie (F) habe kein Anfangsvermögen besessen. Gegenwärtig verfüge sie über ein Sparguthaben in Höhe von 50.000 €, Ergebnis eines erfolgreichen Abends in der Spielbank.

1. Anspruch F: § 1378 I BGB – Hälfte des
Zugewinnüberschusses

2. Zugewinn F (§ 1373 BGB)

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a. Anfangsvermögen (§ 1374 BGB): | 0,- € |
| b. Endvermögen (§ 1375 BGB): | 50.000,- € |
| - Bereinigung AV, § 1374 II BGB ? | |
| c. Zugewinn: | 50.000,- € |

3. Zugewinn M (§ 1373 BGB)

a. Anfangsvermögen (§§ 1374, 1377 III BGB):	0,- €
- Bereinigung AV (§ 1374 II BGB):	70.000 €
b. Endvermögen (§ 1375 BGB)	50.000 €
- Bereinigung EV (§ 1375 II Nr. 1 BGB):	+70.000 €
	<hr/>
	120.000 €
c. Zugewinn	50.000,- €

4. Kein Zugewinnüberschuss, kein Anspruch der F

Prof. Dr. Martin Lipp



III. Auskunftsanspruch

- § 1379 I BGB

- Geltendmachung durch Stufenklage, § 254 ZPO
und Teilurteil, § 301 ZPO

IV. Ansprüche gegen Dritte

Fortsetzung/Variante **Fall 21**

F hat keinen Zugewinn erzielt.

M hat keine Erbschaft erhalten. Sein Endvermögen beträgt 10.000 € ; er hat außerdem Verbindlichkeiten von 20.000,-€.

Seiner Geliebten hatte er 70.000,-€ unentgeltlich zugewendet, um diesen Betrag der F zu entziehen.

Prof. Dr. Martin Lipp

Fortsetzung:

F habe keinen Zugewinn erzielt. M habe keine Erbschaft erhalten; sein Endvermögen beträgt 10.000,- € bei bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 20.000,- €. Seiner Freundin hat er 70.000 € unentgeltlich zugewendet, um diesen Betrag (in der Ehekrise) möglichen Ansprüchen der F zu entziehen.

1. Ausgleichsanspruch der F (§ 1378 I BGB) ?

a. Zugewinnüberschuss M ?

- Zugewinn F: 0,- €

- Zugewinn M:

- AV: 0,- (§ 1377 III BGB)

- EV: 0,- (10.000,- € - 20.000,- €, §
1375 I BGB)

+ 70.000,- € (§ 1375 II Nr. 3 BGB)

→ 70.000,- €

b. Rechnerische Ausgleichsforderung der F: 35.000,- €

- aber: Begrenzung auf Vermögen bei
Güterstandsende, § 1378 II BGB = 0,- €

→ kein Anspruch der F gegen M

2. Ansprüche gegen Freundin X ?

a. § 1390 I BGB

b. Ausfall der Ausgleichsforderung nach § 1378 II BGB

c. § 1375 II Nr. 3 BGB

d. Herausgabeanspruch nach Bereicherungsrecht
(Rechtsfolgenverweisung)

e. Höhe: 35.000,- €

- § 1375 I S. 2 BGB

EV

10.000,- € (§ 1375 I BGB)

+ 70.000,- € (§ 1375 II Nr. 3 BGB)

- 20.000,- € (§ 1375 I BGB)

60.000,- € x $\frac{1}{2}$ = 30.000 €

V. Vorausempfänge

Fall 22



1985: Heirat ; gesetzlicher Güterstand

F: 0,-

M: 200.000,- €

F führt den Haushalt und versorgt die Kinder

1990: Erwerb eines Hausgrundstücks; hälftiges Miteigentum (Familienheim); Kaufpreis (250.000,- €) hat M bezahlt.

2000: F zieht aus.

Grundstückswert jetzt: 400.000 €

Während der Ehe hatte F dem M 50.000,- € geschenkt.

Prof. Dr. Martin Lipp

F und M haben 1985 geheiratet. Sie leben im gesetzlichen Güterstand. M besaß ein Anfangsvermögen von 200.000 €, F keines. Während der Ehe hat F den Haushalt geführt und die beiden gemeinsamen Kinder versorgt. Im Jahre 1990 haben die Eheleute ein Hausgrundstück zu je hälftigem Miteigentum erworben, das als Familienheim genutzt wurde. Den Kaufpreis (250.000 €) hat allein M aufgebracht (Zins und Tilgung). Im Jahre 2000 zieht F aus der ehelichen Wohnung aus.

Güterrechtliche Ausgleichsansprüche, wenn das Hausgrundstück (Endvermögen beider Gatten) jetzt 400.000,- € wert ist und F dem M ein ehezeitlich erworbenes Vermögen in Höhe von 50.000 € geschenkt hatte ?

1. Allgemeine güterrechtliche Situation

- Zugewinn M: 0,- €

- Zugewinn F: 200.000,- €

- § 1378 I BGB: M → F 100.000,- €

2. Vorempfang M, § 1380 I BGB

3. Anrechnung

- Zugewinn M: 0,- €

- Zugewinn F: 250.000,- €

- § 1378 I BGB M → F 125.000,- €

- Anrechnung, § 1380 I S. 1 BGB: - 50.000,- €

→ Anspruch des M: 75.000,- €



Sechster Teil: Vertragliches Güterrecht

§ 13 Ehevertrag und Güterrechtsregister

§ 14 Gütertrennung und Gütergemeinschaft



§ 13 Ehevertrag und Güterrechtsregister

I. Ehevertrag

1. Beschränkte Vertragsfreiheit und persönliche Voraussetzungen

a. Schranken der Vertragsfreiheit

b. Form und persönliche Voraussetzungen

2. Verbindung mit Erbvertrag

Fall 23

**Ehevertrag +
Erbvertrag**Gütertrennung +
gegenseitige Erbeinsetzung

Frau F

i.V.
Bruder B

- B als Erben einsetzen ?
- Grundstück veräußern ?

Prof. Dr. Martin Lipp

Die miteinander verlobten F und M haben vor dem Notar in einer Urkunde einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, in dem sie Gütertrennung vereinbart und sich gegenseitig als Erben eingesetzt haben. Dabei handelte für M dessen Bruder B als Vertreter. Zwei Jahre nach Eheschließung will M den B als Erben einsetzen und ein Grundstück, das im wesentlichen sein ganzes Vermögen ausmacht, veräußern.

II. Das Güterrechtsregister

1. Eintragungsfähige Tatsachen

Überlegung (BGHZ 66, 203ff = JuS 1977, 48ff):

Die Eheleute M und F haben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Ihr Antrag, den Ausschluss in das Güterrechtsregister einzutragen, wurde vom Amtsgericht abgelehnt

2. Negative Publizität

Fall 24

F ——— ○ ——— M



Zunächst: Gütertrennung

eingetragen



Später: Zugewinn-Gemeinschaft

nicht eingetragen

Prof. Dr. Martin Lipp

Der unerkant geistesranke M und seine Ehefrau F vereinbaren Gütertrennung. Eintragung ins Güterrechtsregister erfolgt. Später (nach Gesundung des M) heben M und F die Gütertrennung auf und vereinbaren den gesetzlichen Güterstand. Diese Güterrechtsänderung wird nicht eingetragen. F verkauft nun an X ein ihr gehörendes Grundstück, das im wesentlichen ihr gesamtes Vermögen ausmacht. M macht die Unwirksamkeit des Kaufvertrages geltend.



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

§ 14 Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

I. Eintritt der Gütertrennung

Prof. Dr. Martin Lipp

II. Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Fall 25

Ehevertrag

1. Keine Unterhaltsansprüche der F
2. M zahlt für K 75,- € pro Monat
3. F stellt M von allen weiteren Unterhaltsansprüchen des K frei



Prof. Dr. Martin Lipp

F und M leben zusammen. Als F schwanger wird und auf Heirat drängt, macht M dies von einem Ehevertrag abhängig. F und M vereinbaren daraufhin folgendes:

1. M und F verzichten für den Fall der Ehescheidung gegenseitig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf jeglichen Unterhalt
2. M verpflichtet sich, an das zu erwartende Kind monatl. 75,- € zu bezahlen.
3. Von allen weiteren Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen M stellt F den M frei

Später wird die Ehe geschieden, und Kind K klagt gegen M auf (höheren) Unterhalt.

(BVerfG, FamRZ 2001, 343ff)

III. Hauptproblem: „unbenannte“ Ehegattenzuwendungen

Fall 26

- 1975 Heirat – Gütertrennung ;
F vermögenslos ; M vermögend
- 1980 Erwerb eines Hausgrundstück (Familienheim)
hälftiges Miteigentum ; M bezahlt Kaufpreis
(200.000,- €)
- F nicht berufstätig ; versorgt die zwei Kinder
- 1996 F zieht aus ; lebt seit 1998 mit D zusammen
- M: „Widerrufe die Schenkung“
- Wert des Grundstücks: 300.000,- €
- F hat (anders als M) kein sonstiges Vermögen

Prof. Dr. Martin Lipp

M und F haben 1975 geheiratet und ehevertraglich Gütertrennung vereinbart. M besaß bei Eheschließung ein ansehnliches Vermögen; F war vermögenslos. Im Jahre 1980 erwarben die Ehegatten ein (dann als Familienheim genutztes) Hausgrundstück zu je hälftigem Miteigentum. Der Kaufpreis in Höhe von 200.000 € wurde allein von M aufgebracht. F war während der Ehe nicht berufstätig; sie versorgte den Haushalt und die beiden 1980 und 1982 geborenen gemeinsamen Kinder. Im Jahre 1996 zog F aus der gemeinsamen Wohnung aus und lebt seit 1998 mit D zusammen. Daraufhin widerrief M gegenüber F „seine Schenkung“ und verlangte Rückübertragung ihres hälftigen Hauseigentums an ihn. Im Gegensatz zu M besitzt F außer ihrem Miteigentumsanteil am Haus kein weiteres nennenswertes Vermögen. Der Wert des Hausgrundstücks beträgt 300.000 €.



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

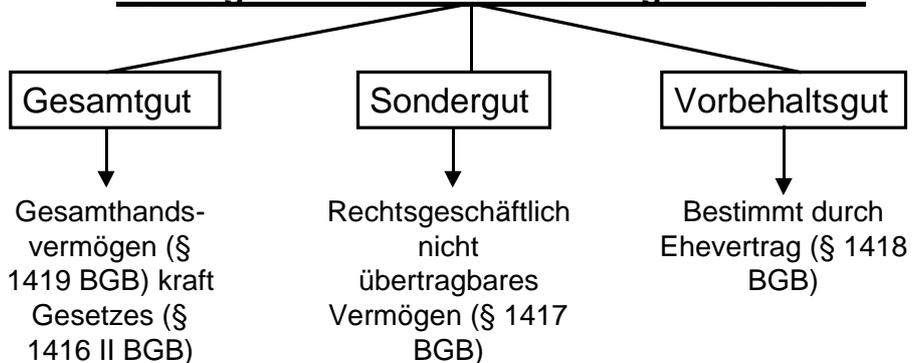
1. Widerruf einer Schenkung
2. Familienrechtlicher Vertrag sui generis – „unbenannte“
Ehegattenzuwendungen
3. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich

Prof. Dr. Martin Lipp

IV. Gütergemeinschaft

1. Dingliche Zuordnung des Ehegattenvermögens - Übersicht

Vermögensmassen in der Gütergemeinschaft





Einführung in das Familienrecht

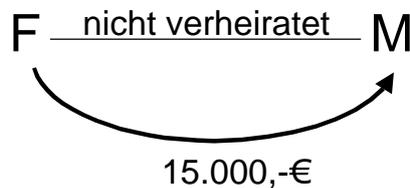
WS 2004/2005

2. Verwaltung des Gesamtguts

Prof. Dr. Martin Lipp

V. Exkurs: Vermögensauseinandersetzung bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Fall 27



- F hat Haushalt geführt
- Sie hat M während seiner Krankheit gepflegt und verköstigt
- Sie hat das Girokonto des M ausgeglichen (6.000,-€)
- Gemeinsam Kredit aufgenommen für den beruflich benötigten PKW des M ; Tilgung und Zins bislang von F getragen.

Prof. Dr. Martin Lipp

M und F leben seit Jahren in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft. Als M die Beziehung abbricht, will F unter näherer Darlegung 15.000 € geltend machen als Ausgleich dafür, dass sie den gemeinsamen Haushalt geführt und M während einer länger andauernden Krankheit gepflegt und verköstigt habe. Außerdem hat F vor einigen Monaten das Girokonto des M (belastet mit 6.000 €) ausgeglichen, um anschließend gemeinsam mit ihm einen Kredit aufzunehmen, der dem M dazu diene, einen beruflich dringend benötigten PKW zu erwerben. Für Zins und Tilgungsraten gegenüber der Bank war bis zur Trennung allein F aufgekommen. Diese finanziellen Hilfen verlangt sie nun als Darlehen zurück.



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

1. Orientierung

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

2. Leistungen in Verwirklichung der Lebensgemeinschaft

Prof. Dr. Martin Lipp



3. Leistungen an die Person des Partners



Sechster Teil: Scheidungsfolgen – Überblick

§ 15 Geschiedenenunterhalt

§ 16 Versorgungsausgleich

Scheidungsfolgen - Orientierung

Keine automatischen
Folgen für:

- Ehenamen
- Elterliche Sorge für
gemeinsame Kinder

Automatische Folgen:

- Güterstand endet
- Verteilung von Wohnung
und Hausrat

- Gegenseitiger Unterhalt

Wenn vorher
gesetzlicher
Güterstand

- Zugewinnausgleich
- Versorgungsausgleich

§ 15 Geschiedenenunterhalt

I. Das System des Gesetzes

1. Erwerbsobliegenheit
2. Bedürftigkeit des Berechtigten
3. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
4. Ausschluss bei grober Unbilligkeit
(Härteklausel)



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

III. Höhe des Unterhaltsanspruchs

Prof. Dr. Martin Lipp



IV. Mehrere Berechtigte

1. Wiederheirat des Verpflichteten



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

2. Unterhaltsberechtignte Verwandte

Prof. Dr. Martin Lipp



§ 16 Versorgungsausgleich

I. Grundlagen und Systematik

1. Der Ausgleichsanspruch und seine Realisierung
 - a. „Wertausgleich“: Splitting und Quasisplitting



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

b. Verfassungswidrigkeit der Beitragszahlung
(§ 1587b III S. 1 Halbsatz 1 BGB)

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

c. Ausgleichsformen des VAHRG

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

2. Rechtsnatur des Ausgleichsanspruchs

Prof. Dr. Martin Lipp



III. Wertausgleich

1. Voraussetzungen des Anspruchs

a. Versorgungsanrechte wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

b. Ehezeit

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

c. Begründung durch Vermögen oder Arbeit der Eheleute

Prof. Dr. Martin Lipp



Einführung in das Familienrecht

WS 2004/2005

2. Durchführung des Wertausgleichs

3. Abänderungsmöglichkeiten

Prof. Dr. Martin Lipp